

Platzordnung Verkehrsübungsplatz

1. Der Verkehrsübungsplatz dient der Grundschulung und Weiterbildung von Kraftfahrern und steht Interessenten ab 16 Jahren – ohne Fahrerlaubnis nur in Begleitung eines Führerscheininhabers (der schon außerhalb der Probezeit ist) – zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen darf die Anlage grundsätzlich nur von maximal 8 Fahrzeugen gleichzeitig benutzt werden.
2. Die Öffnungszeiten und Preise ergeben Sie aus dem Aushang an der Infotafel am Eingang. Änderungen, insbesondere bei ungünstigen Witterungsbedingungen bleiben vorbehalten.
3. Die Benutzungsgebühr für eine Übungseinheit beträgt zurzeit 11€/Std und ist vor Beginn der Übungsstunde zu entrichten.

Ab 01. Januar 2023 gilt folgende Gebührenordnung:

Montag und Mittwoch

11€/1 Std. – 15€/1,5 Std. – 18€/2 Std.

Freitag, Samstag, Sonntag und Feiertag

13€/1 Std. – 17€/1,5 Std. – 20 €/2 Std.

Gutschein: 13€/1 Std.

5er Block: 55 €

In dieser Gebühr ist die Prämie für eine besondere Haftpflichtversicherung enthalten. Eine Vollkaskoversicherung kann nicht abgeschlossen werden.

4. Übungsfahrten dürfen nur mit verkehrssicheren Fahrzeugen durchgeführt werden, die zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und in denen ständig ein Führerscheininhaber die Verantwortung übernimmt. Aus Sicherheitsgründen (Gefahr der Ablenkung) darf sich in dem zur Fahrt benutzen PKW außer dem Übenden und dem verantwortlichen Führerscheininhaber nur noch maximal eine weitere Person aufhalten.
5. Auf dem Übungsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30km/h, Überholen ist unzulässig.
6. Die Übungsanlage ist schonend zu behandeln. Auf andere Übungsteilnehmer und deren Fahrzeuge ist Rücksicht zu nehmen. Unnötiges Lärmen ist im Interesse der Anwohner zu vermeiden.

7. Etwaige Schäden an der Übungsanlage einschließlich der Bepflanzung sowie an Fahrzeugen anderer Übungsteilnehmer sind unverzüglich der Platzaufsicht zu melden. Die von der Platzaufsicht zu erstellende Schadenmeldung wird dem Badischen Gemeindeversicherungsverband, bei dem die unter Ziffer 3 erwähnte Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, zur Regulierung vorgelegt. Auf den Verlauf der Schadenregulierung hat die Kreisverkehrswacht Rhein-Neckar e.V. keinen Einfluss. Sie übernimmt auch selbst keine Haftung.
8. Den Anweisungen der Platzaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße gegen die Platzordnung, insbesondere gegen die Anweisungen der Aufsicht führenden Person, können zum sofortigen Platzverweis führen. Bereits entrichtete Gebühren werden in diesen Fall nicht zurückerstattet.
9. Durch die Anmeldung zum Übungsbetrieb erkennen die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer und Fahrzeughalter) diese Platzordnung an.

Der Vorstand